



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Modell KPTwin.plus nach KVG (PLUS)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 01.2020

Allgemeine Bestimmungen

Zweck PLUS Art. 1

Bei KPTwin.plus handelt es sich um ein besonderes Versicherungsmodell der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), bei der die medizinische Versorgung im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung, Beratung und Behandlung von einer Praxis innerhalb eines Gesundheitsnetzes erbracht wird (sogenanntes Gatekeeping). Das Gesundheitsnetz muss einen Zusammenarbeitsvertrag mit der KPT abgeschlossen haben. Bei KPTwin.plus erhalten Sie einen Rabatt auf der Prämie der ordentlichen Krankenpflegeversicherung.

Rechtsgrundlagen PLUS Art. 2

Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 41 Abs. 4 und Art. 62 KVG, die Verordnungen zum KVG sowie die «Ergänzenden Vollzugsbestimmungen zum KVG» der KPT.

Leistungen PLUS Art. 3

Inhalt und Umfang der Leistungserbringung richten sich nach den Bestimmungen des ATSG, des KVG und der jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Die Kostenbeteiligungen gemäss KVG (Franchise und Selbstbehalt) sind in jedem Fall geschuldet.

Vertragsverhältnis

Beitritt PLUS Art. 4

Der Beitritt zu KPTwin.plus steht allen Versicherten offen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im regionalen Einzugsgebiet haben, in dem zwischen der KPT und einem Gesundheitsnetz eine vertragliche Beziehung besteht. Der Beitritt kann jederzeit durch Ihren Antrag auf den Beginn des Folgemonats erfolgen.

Austritt PLUS Art. 5

Sie können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen jeweils per 31. Dezember aus dem Modell austreten.

Aufnahme in ein neues Gesundheitsnetz PLUS Art. 6

Entstehen zu einem späteren Zeitpunkt neue regionale Gesundheitsnetze, so steht es Ihnen frei, die Aufnahme in ein solches zu beantragen, sofern Sie der Versicherungspflicht nach KVG unterstehen. Die Aufnahme wird gewährt, wenn die KPT mit diesem neuen regionalen Gesundheitsnetz einen Vertrag abgeschlossen hat und Sie in der Vergangenheit die Pflichten dieses Versicherungsmodells eingehalten haben.

Wechsel in ein anderes Gesundheitsnetz PLUS Art. 7

Sind im gleichen Einzugsgebiet andere Gesundheitsnetze tätig, mit denen die KPT einen Vertrag abgeschlossen hat oder die von der KPT anerkannt sind, so können Sie ohne Nennung eines Grundes auf den ersten des folgenden Monats von einem Gesundheitsnetz in das andere bzw. innerhalb des Gesundheitsnetzes den Arzt wechseln.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Umteilung PLUS Art. 8

Beim Wegzug aus dem Einzugsgebiet des Gesundheitsnetzes werden Sie automatisch auf den ersten Tag des folgenden Monats in die ordentliche obligatorische Krankenpflegeversicherung eingeteilt, oder Sie entscheiden sich für ein anderes besonderes Versicherungsmodell der KPT.

Wird das von Ihnen gewählte Gesundheitsnetz aufgelöst oder wird der Vertrag zwischen der KPT und dem Gesundheitsnetz gekündigt, werden Sie automatisch auf den ersten Tag des folgenden Monats in die ordentliche obligatorische Krankenpflegeversicherung eingeteilt oder Sie entscheiden sich für ein anderes besonderes Versicherungsmodell der KPT. Die Auflösung eines Gesundheitsnetzes teilt Ihnen die KPT rechtzeitig im Voraus schriftlich oder im Kundenportal mit.

Die gewählte Franchisevariante gilt weiterhin.

Auslandaufenthalte PLUS Art. 9

Bei Auslandaufenthalten von mehr als 12 Monaten werden Sie von KPTwin.plus in die ordentliche obligatorische Krankenpflegeversicherung umgeteilt. Sie sind verpflichtet, entsprechende Auslandaufenthalte vorgängig der KPT zu melden. Die Umteilung entfällt bei Rückkehr in die Schweiz in eine Region, in der KPTwin.plus angeboten wird.

Pflichten

Gatekeeping PLUS Art. 10

Konsultieren Sie bei gesundheitlichen Problemen immer zuerst die von Ihnen gewählte Praxis aus Ihrem Gesundheitsnetz. Diese bestimmt den Behandlungspfad, an den Sie sich halten müssen. Ihre Praxis erbringt die Leistungen grundsätzlich selbst. Weiterbehandlungen durch Spezialärzte oder Spitäler setzen die vorgängige Einwilligung Ihrer Praxis voraus.

Ausnahmen PLUS Art. 11

In folgenden Fällen müssen Sie nicht zuerst Ihre Praxis konsultieren:

- In Notfällen
Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich oder als unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird. Notfälle müssen Sie im frühestmöglichen Zeitpunkt Ihrer Praxis melden.
- Bei gynäkologischen Untersuchungen und geburtshilflicher Betreuung.
- Bei Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt.

Systemtreue

Verletzung der Systemtreue PLUS Art. 12

Wenn Sie sich nicht an die Vorgaben gemäss PLUS Art. 10 halten, kann die KPT folgende Sanktionen einleiten:

- Kürzung der gesetzlichen Leistungen um 50 %
- Bei wiederholten Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Modell mit sofortiger Wirkung. Ein erneuter Wechsel in ein besonderes Versicherungsmodell der KPT ist bis zum Ende des Folgejahres nicht möglich.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Zweitmeinung PLUS Art. 13

Sind Sie mit dem von Ihrer Praxis vorgeschlagenen Behandlungspfad nicht einverstanden, können Sie eine ärztliche Zweitmeinung (Second Opinion) verlangen. Die KPT vermittelt Ihnen einen Experten und vergütet Ihnen die Kosten der Zweitmeinung, sofern diese zu einem anderen Ergebnis führt.

Meldepflicht PLUS Art. 14

Im Hinblick auf die Koordination von Leistungen haben Sie Unfallereignisse, die vom UVG-Versicherer übernommen werden, dem Gesundheitsnetz zu melden.

Schlussbestimmungen

Datenschutz und Datenaustausch PLUS Art. 15

Die Mitarbeitenden der KPT unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG und weiteren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über den Datenschutz. Die KPT und der koordinierende Leistungserbringer tauschen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ATSG, des KVG und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) Daten aus, die zur Durchführung des Vertrages und zur Überprüfung der Einhaltung der Modellpflichten erforderlich sind. Falls nötig, werden im gesetzlichen Rahmen auch besonders schützenswerte Daten ausgetauscht.

Inkrafttreten PLUS Art. 16

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2019
KPT Krankenkasse AG